

Kurztitel

IPR-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 304/1978

§/Artikel/Anlage

§ 48

Inkrafttretensdatum

01.01.1979

Außerkräfttretensdatum

17.11.2009

Text**Außervertragliche Schadenersatzansprüche**

§ 48. (1) Außervertragliche Schadenersatzansprüche sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist. Besteht jedoch für die Beteiligten eine stärkere Beziehung zum Recht ein und desselben anderen Staates, so ist dieses Recht maßgebend.

(2) Schadenersatz- und andere Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, auf dessen Markt sich der Wettbewerb auswirkt.